

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Marcus Klein (CDU)
– Drucksache 17/12996 –

Entwicklung der Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Kaiserslautern 1

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12996** – vom 11. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele rechtswidrige Taten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich der PI Kaiserslautern 1 wurden in den vergangenen zwei Jahren gemeldet (nach Jahren und Delikten aufgeschlüsselt)?
2. Bei welchen Einsätzen erfolgten die unter Frage 1 genannten rechtswidrigen Taten gegen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten?
3. Wie häufig wurden Polizeibeamtinnen und -beamte bei den unter Frage 1 genannten Taten mit gefährlichen Werkzeugen, Waffen oder ihnen gleichgestellten Gegenständen bedroht oder angegriffen?
4. Wie viele Krankheitstage durch Verletzungsfolgen nach Angriffen auf Polizeibeamte sind im Zeitraum März 2019 bis heute zu verzeichnen (nach Jahren aufgeschlüsselt)?
5. Welche Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten wurden den geschädigten Polizeibeamtinnen und -beamten zur Seite gestellt?
6. Wie häufig wurde der Einsatz des Kriseninterventionsteams angeregt? Wie häufig wurde dieses Angebot in Anspruch genommen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Aussagen zur Kriminalitätsslage und -entwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen. Unterjährige Daten stehen zudem unter dem Vorbehalt noch durchzuführender Datenqualitätsprüfungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in der PKS erfassten Gewaltdelikte gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion (PI) Kaiserslautern 1 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gewaltdelikte zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten im Zuständigkeitsbereich der PI Kaiserslautern 1	2018	2019	Jan.- Jun. 2020
Gewaltdelikte insgesamt, davon	53	51	32
• Widerstand und tätlicher Angriff, davon	46	43	25
o Widerstand	26	22	11
o Tätlicher Angriff	20	21	14
• Vorsätzliche einfache Körperverletzung	0	0	0
• Gefährliche und schwere Körperverletzung	1	0	4
• Bedrohung	5	7	3
• Nötigung	1	1	0
• Totschlag	0	0	0

Bei mehreren tateinheitlich begangenen Delikten wird jeweils das führende Delikt in der PKS aufgeführt. Folglich wird beispielsweise beim führenden Delikt eines tätlichen Angriffs die tateinheitlich begangene Körperverletzung nicht als gesonderter Fall erfasst. Soweit der Versuch der betreffenden Delikte mit Strafe bedroht ist, werden auch solche in der PKS erfasst.

Zu Frage 2:

Eine Zuordnung zu bestimmten Einsätzen ist anhand der PKS nicht möglich.

Zu Frage 3:

Die Auswertung der PKS ist nur dahin gehend möglich, ob eine Schusswaffenverwendung angedroht wurde oder erfolgt ist. Diesbezüglich gab es im Abfragezeitraum keinen Fall.

Zu Frage 4:

Im erfragten Zeitraum waren insgesamt zwei Polizeibeamte der PI Kaiserslautern 1 durch Verletzungsfolgen nach einem Angriff dienstunfähig erkrankt. In einem Fall lag eine Dienstunfähigkeit für drei Tage, im zweiten Fall für sieben Tage vor. Die erfragte Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zeitraum	Erkrankte Polizeibeamte	Krankheitstage (gesamt)
01.03.2019 - 31.12.2019	0	0
01.01.2020 - 20.09.2020	2	10

Zu Frage 5:

In Zusammenhang mit Gewalt gegen Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte besteht für die Geschädigten grundsätzlich ein Unterstützungsangebot durch die Sozialberatung des Polizeipräsidiums Westpfalz. Bei der PI Kaiserslautern 1 ist innerhalb des in Frage 4 genannten Bezugszeitraums kein entsprechender Fall bekannt, bei dem diese Hilfe in Anspruch genommen wurde.

Zu Frage 6:

Bei der PI Kaiserslautern 1 ist innerhalb des in Frage 4 genannten Bezugszeitraums kein entsprechender Fall bekannt, in dem eine Betreuung durch das Kriseninterventionsteam angeboten oder in Anspruch genommen wurde.

Roger Lewentz
Staatsminister